


Wien, am 11. April 2014

Sehr geehrter 

Die SVA bedankt sich für Ihre Anfrage und erlaubt sich diesbezüglich folgendes auszuführen:

Die Grundlage für die Vermögensanlage, somit auch die Auswahl von Wertpapieren, wird vom Gesetzgeber in § 218 GSVG geregelt. Demnach sind die zur Veranlagung stehenden Mittel zinsenbringend anzulegen. Sie dürfen nur in verzinslichen Wertpapieren, die in Euro von Mitgliedstaaten des EWR begeben wurden, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird, oder in verzinslichen Wertpapieren, die in Euro von Kreditinstituten begeben wurden, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird, oder in Fonds (unter den obigen Beschränkungen) investiert werden.

Die SVA hält derzeit keine Einzeltitel, sondern ist in Fonds welche den oben dargelegten Bestimmungen entsprechen investiert.

Hinsichtlich der Frage nach der Bewertung von Wertpapieren beziehungsweise Fonds ist auszuführen, dass sich auch in diesem Bereich die SVA an eine legistische Vorgabe zu halten hat. Demnach sind sämtliche Bewertungen nach dem Nominalprinzip vorzunehmen.

Abschließend darf zu Ihrer letzten Frage festgehalten werden, dass Rating-Agenturen vom Gesetzgeber keinerlei Bewertungsmandat eingeräumt wurde.

Die SVA hofft mit den obigen Ausführungen geholfen zu haben.

Freundliche Grüße  
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

  
Mag. Edwin Hlous

